



Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt

Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Freizeitwohnsitze werden bei den Abgabenertragsanteilen des Bundes nicht berücksichtigt. Dennoch entstehen den Gemeinden durch Freizeitwohnsitze Kosten. Die Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht eine zusätzliche Einnahmequelle für Gemeinden zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine verpflichtend einzuhebende Gemeindeabgabe (siehe § 1 Abs. 1 TFWAG).

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe).

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten.

Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden.

Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis erlassenen Verordnung vom 25.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Die Gemeinde Ladis legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) **bis 30 m² Nutzfläche mit 170,00 Euro,**
- b) **von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,**
- c) **von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,00 Euro,**
- d) **von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,00 Euro,**
- e) **von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995,00 Euro,**
- f) **von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,00 Euro,**
- g) **von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560,00 Euro.**

fest.

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Ladis www.ladis.tirol.gv.at (Digitale Amtstafel - Information über das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG) oder auf der Internetseite des Landes Tirol <https://www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden/> .

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gemeinde Ladis

Der Bürgermeister:
FLORIAN KLOTZ